

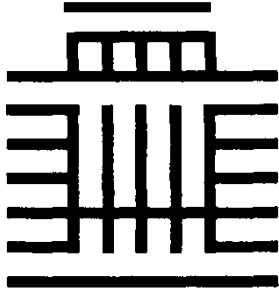
Felix-Klein-Gymnasium

Freundlichkeit

Kooperation

Gemeinsinn

In der Schule, wie wir sie uns wünschen



- begegnen wir einander respektvoll und tolerant
- lernen und lehren wir mit Freude
- streben wir nach guten Leistungen und Kreativität
- sprechen wir miteinander höflich, fair und ehrlich
- helfen wir einander
- lösen wir Probleme und Konflikte gemeinsam
- respektieren wir das Eigentum eines jeden
- bewahren und verschönern wir die Räumlichkeiten

Diese Ziele zu verwirklichen, ist unser gemeinsames Bestreben.

Haus- und Schulordnung

1 Allgemeine Regeln

- 1.1 Gegenseitige **Achtung** und **Rücksichtnahme** sind das oberste Gebot in unserer Schule, an das sich alle halten müssen. Die oben genannten FKG-Ziele sind daher für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft die verbindliche Grundlage des Miteinanders. Jegliche Androhung und Anwendung von Gewalt gegenüber Personen und Sachen ist untersagt. Mobbing wird nicht geduldet. Wer gegen eine Regel dieser Schulordnung verstößt, muss mit Konsequenzen rechnen, die im Maßnahmenkatalog genannt sind.
- 1.2 Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die **Sauberkeit** und **Ordnung** des eigenen Arbeitsplatzes verantwortlich. Ebenso sorgt jede Lerngruppe für einen sauberen Zustand des Arbeitsraumes. Nach der letzten Unterrichtsstunde in den Arbeitsräumen werden die Stühle hochgestellt. Der Raum wird besenrein hinterlassen und verschlossen. Alle anderen Nutzerinnen und Nutzer müssen den Raum so verlassen, wie sie ihn vorgefunden haben. Jede Schülerin und jeder Schüler ist außerdem verpflichtet, sich aktiv für die Sauberkeit aller Bereiche des Schulgeländes (Mensa, Flure, Schulhof, Sporthallen...) einzusetzen.
- 1.3 **An unserer Schule wollen wir möglichst direkt miteinander reden und die schulischen Pausenangebote nutzen. Die Benutzung von mobilen Endgeräten (Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets, u.ä.)** ist deshalb innerhalb aller Schulgebäude und auf dem Schulgelände der Außenstelle grundsätzlich untersagt. In der Außenstelle sind die Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar aufzubewahren. Auf dem Außengelände und außerhalb der Pausenzeiten in der Mensa des Hauptgebäudes dürfen diese Geräte benutzt werden. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind jegliche Ton- und Bildaufnahmen grundsätzlich untersagt. Zu Unterrichtszwecken können Lehrerinnen und Lehrer die Nutzung gestatten (Bring your own device – BYOD). Bei Klassenarbeiten und Klausuren können die Lehrerinnen und Lehrer von den Schülerinnen und Schülern die Abgabe von Mobiltelefonen, Smartphones, Wearables (Smart Watches, u.ä. internetfähige Geräte) verlangen, bei Abitur-Klausuren ist dies obligatorisch. Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II und des IB ist der Gebrauch der o.g. elektronischen Geräte im

Februar 2025

Bereich des Neubaus außerhalb der Klassenräume gestattet. Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte vorübergehend eingezogen und können am Ende des entsprechenden Schultages im Sekretariat (Außenstelle) oder beim Schulleiter (Hauptgebäude) abgeholt werden. Im Wiederholungsfall werden sie nur an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

- 1.4 Das **Rauchen** sowie der **Konsum und das Mitbringen alkoholischer Getränke und anderer Drogen** sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.
- 1.5 Es ist verboten, **Waffen** oder **waffenähnliche** sowie **gefährliche Gegenstände** mit in die Schule und auf das Schulgelände zu bringen.
- 1.6 Das **Ballspiel** ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Das Werfen mit gefährlichen Gegenständen wie Steinen, Kastanien und Schneebällen ist untersagt.
- 1.7 Auf den **sparsamen Umgang mit Ressourcen** wie Strom, Wasser, Heizenergie und Papier ist zu achten.
- 1.8 **Fahrräder, Mofas** und **Motorräder** müssen so abgestellt sein, dass Fahrzeuge der Feuerwehr ungehindert auf den Schulhof fahren können.

2 Regeln für die Unterrichtszeit, Pausen und Freistunden

- 2.1 Der Aufenthalt in den Klassen- und Fachräumen ist nur in Anwesenheit einer Lehrerin oder eines Lehrers erlaubt. In den Fachräumen sind die besonderen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften zu beachten.
- 2.2 In den beiden großen Pausen und in der Mittagspause verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassen-, Kurs- und Fachräume. Die Lehrkraft verlässt als letztes den Raum und verschließt diesen. **Mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und des IB** im Neubau verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude und halten sich auf dem Schulhof auf. Außerdem dürfen sich Schülerinnen und Schüler im Foyer, in den Bibliotheken, in den Freizeitbereichen im Keller, im Kickerraum der Außenstelle aufhalten und die Mensa im Hauptgebäude sowie die Toiletten aufsuchen. **Ein Transfer durch die Flure auch während der Pausen ist zum Aufsuchen der Toiletten, Ablegen der Taschen, etc. gestattet, ein permanenter Aufenthalt jedoch nicht.** Bei schlechtem Wetter (Ansage über die Lautsprechanlage) ist der Aufenthalt im Gebäude erlaubt, aber nicht in den Klassenräumen und in den Fluren des Naturwissenschaftsbereiches.
- 2.3 Mit Ausnahme des stundenplanbedingten Wechsels zwischen Haupt- und Außenstelle der Schule darf das Schulgelände von Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 5 – 10 während der Schulzeit nicht verlassen werden. Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen am Vormittag (09:20 – 09:40, 11:10 – 11:30, 12:15 – 12.20) ist auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 11 – 13 untersagt, soweit dies nicht aus unterrichtlichen Zwecken geschieht.
- 2.4 Ist eine Klasse oder ein Kurs fünf Minuten nach Stundenbeginn noch **ohne Lehrkraft**, meldet sich eine Schülerin oder ein Schüler im Sekretariat.

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**
RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —
— VORIS 22410 —
Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

**Ich habe den vorstehenden Erlass gelesen und werde das angesprochene Verbot meinem Kind vermitteln.
Darüber hinaus werde ich mit meinem Kind die Haus- und Schulordnung besprechen.**

Göttingen, den _____

Unterschrift: _____